



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.A CHRISTINE STEGER

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: katharina.meichenitsch@sozialministerium.at
erich.ostermeyer@sozialministerium.at
robert.haslacher@sozialministerium.at

Wien, am 28. Juni 2023

**Betrifft: 2023-0.160.841 – Entwurf für eine Änderung der Einstufungsverordnung zum
Bundespflegegeldgesetz – EinstV; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.A CHRISTINE STEGER

II. Allgemeines

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 zur Implementierung eines sozialen Modells von Behinderung in allen erfassten Lebensbereichen verpflichtet. In diesem Sinne soll das zumindest bis dahin vorherrschende medizinische Modell von Behinderung ersetzt und ein größeres Augenmerk auf die Auswirkungen einer bestimmten Funktionsbeeinträchtigung in der Interaktion des betroffenen Individuums mit der Gesellschaft und die Barrieren, auf die der- bis diejenige dabei trifft, gelegt und so ein holistischer und Blick bei der Beurteilung von Behinderung als gesamtgesellschaftliche Problematik gewonnen werden.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Im Lichte des sozialen Modells von Behinderung, auf dem auch die UN-BRK zentral aufbaut, empfiehlt die Behindertenanwältin eingedenk und im Interesse der umfassenden Wahrung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Republik, § 8 EinstV im Speziellen, wie auch das System der Pflegegeldeinstufung überhaupt, dergestalt zu verändern, als vermehrt eine gesamtheitliche Evaluierung aller Einzelsituationen erfolgt. Insofern wird als erster Schritt dringend angeregt, in § 8 EinstV in jedem Fall – und nicht bloß soweit erforderlich – zwingend vorzusehen, dass „zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie“ (siehe § 8 S 2 EinstV) beizuziehen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Christine Steger